

### **Vorgaben Straßenverkehrs-Ordnung (StVO):**

#### **StVO § 12 Halten und Parken**

(4) Zum Parken ist der rechte Seitenstreifen, dazu gehören auch entlang der Fahrbahn angelegte Parkstreifen, zu benutzen, wenn er dazu ausreichend befestigt ist, sonst ist an den rechten Fahrbahnrand heranzufahren. Das gilt in der Regel auch, wenn man nur halten will; jedenfalls muss man auch dazu auf der rechten Fahrbahnseite rechts bleiben. Taxen dürfen, wenn die Verkehrslage es zulässt, neben anderen Fahrzeugen, die auf dem Seitenstreifen oder am rechten Fahrbahnrand halten oder parken, Fahrgäste ein- oder aussteigen lassen. Soweit auf der rechten Seite Schienen liegen sowie in Einbahnstraßen (Zeichen 220) darf links gehalten und geparkt werden. Im Fahrraum von Schienenfahrzeugen darf nicht gehalten werden.

#### **Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung (VwV-StVO) Zu Zeichen 315 Parken auf Gehwegen**



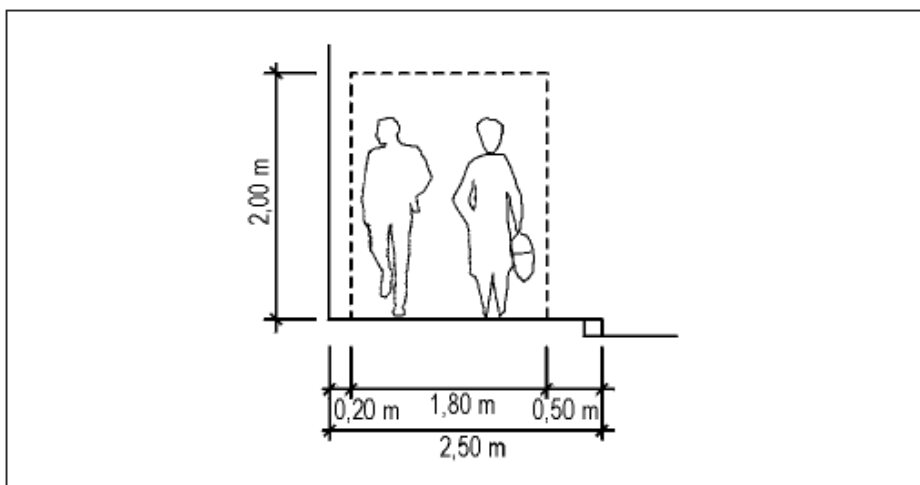
1 I. Das Parken auf Gehwegen darf nur zugelassen werden, wenn genügend Platz für den unbehinderten Verkehr von Fußgängern gegebenenfalls mit Kinderwagen oder Rollstuhlfahrern auch im Begegnungsverkehr bleibt, die Gehwege und die darunter liegenden Leitungen durch die parkenden Fahrzeuge nicht beschädigt werden können und der Zugang zu Leitungen nicht beeinträchtigt werden kann.

### **Vorgaben Richtlinie für die Anlage von Stadtstraßen (RASt 06):**

Die Regelbreite eines Seitenraums ergibt sich aus den Anforderungen ausreichender Gehwegbreite (Verkehrsraum) sowie der notwendigen Abstände:

- Zwei Fußgänger sollen sich begegnen können: Dies erfordert neben der zum Gehen benötigten Breite der beiden Fußgänger einen Begegnungsabstand (Verkehrsraum).
- Zur Fahrbahn und zur Hauswand sind jeweils Abstände einzuhalten.

Wie im Bild 70 dargestellt ergibt sich daraus im Regelfall eine Seitenraumbreite von 2,50 m. Diese kann sich je nach Entwurfsituation verbreitern. Für weitere Standardfälle sind Seitenraumbreiten den Typischen Entwurfsituationen zu entnehmen.



**Bild 70: Regelbreite eines Seitenraums**

(RASt 06, S. 81)

## Anlage 1 Rechtliche und planerische Vorgaben

Tabelle 25: Richtwerte für den zusätzlichen Raumbedarf im Seitenraum auf Grund besonderer Anforderungen

| Anforderungen im Seitenraum   | Raumbedarf        |
|---|-------------------|
| Flächen für Kinderspiel   | ≥ 2,00 m          |
| Verweilflächen vor Schaufenstern  | ≥ 1,00 m          |
| Grünstreifen ohne Bäume   | ≥ 1,00 m          |
| Grünstreifen mit Bäumen   | ≥ 2,00 m – 2,50 m |
| Ruhebänke   | ≥ 1,00 m          |
| Warteflächen an Haltestellen  | ≥ 2,50 m          |
| Auslagen und Vitrinen   | 1,50 m            |
| Stellflächen für Zweiräder<br>Aufstellwinkel 100 gon<br>Aufstellwinkel 50 gon | 2,00 m<br>1,50 m  |
| Fahrzeugüberhang bei Senkrecht-<br>oder Schrägparkstreifen                    | 0,70 m            |

(RASt 06, S. 81)

Tabelle 4: Übersicht über Breiten- und Längenbedarf für Mobilitätsbehinderte

| Mobilitätsbehinderte            | Breite | Länge  |
|---------------------------------|--------|--------|
| blinde Person mit Langstock     | 1,20 m | –      |
| blinde Person mit Föhrhund      | 1,20 m | –      |
| blinde Person mit Begleitperson | 1,30 m | –      |
| Person mit Stock                | 0,85 m | –      |
| Person mit Armstützen           | 1,00 m | –      |
| Person mit Rollstuhl            | 1,10 m | –      |
| Person mit Kinderwagen          | 1,00 m | 2,00 m |
| Rollstuhl mit Begleitperson     | 1,00 m | 2,50 m |

(RASt 06, S. 29)

### **Vorgaben DIN 18040 Barrierefreies Bauen:**

#### **Flächen- und Raumbedarf für mobilitätseingeschränkte Menschen**

*Fußgängerflächen müssen barrierefrei nutzbar und so bemessen sein, dass für die VerkehrsteilnehmerInnen mit dem größten Flächenbedarf die gleichberechtigte Teilhabe gesichert ist. Das sind i.d.R. RollstuhlfahrerInnen und Menschen, die auf Gehhilfen oder Langstöcke (und auch Kinderwagen) angewiesen sind. Zu berücksichtigen sind Greifhöhe, Greiftiefe und Unterfahrbarkeit von Bedienelementen, sowie eine ausreichende lichte Höhe von 2,25 m.*

*Mindestplatzbedarf von Menschen in Rollstühlen:*

- *Breite zur Begegnung: ≥1,80 m*
- *für den Richtungswechsel: ≥1,50 x 1,50 m*
- *Breite in Durchgängen: ≥0,90 m*

*Zur Fahrbahn sind 50 (30) cm und zur Hauswand 20 cm Sicherheitsabstand einzuhalten. Zwischen niveaugleichen, getrennten Fußwegen und Radwegen ist ein Trennstreifen von mindestens 30 cm Breite vorzusehen, der Bestandteil des Gehweges, aber nicht der nutzbaren Gehwegbreite ist.*